

Kreistagsdrucksache Nr. 093/19

AZ. 11/913.69-2016

Anlage:1

Tagesordnungspunkt

Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 04.12.2019

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 11.12.2019

Beschlussvorschlag:

- 1) Auf Grund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird der Jahresabschluss für das Jahr 2017 mit folgenden Werten festgestellt:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	227.753.442,50
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-228.876.546,23
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-1.123.103,73
1.4	Außerordentliche Erträge	62.997,42
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-185.570,99
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-122.573,57
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-1.245.677,30
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	217.066.052,58
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-224.195.784,42
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-7.129.731,84
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	195.986,52
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.626.158,91
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-4.430.172,39
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-11.559.904,23

2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.350.000,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.330.403,44
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	19.596,56
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-11.540.307,67
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-17.583.552,20
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	29.825.426,62
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-29.123.859,87
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	701.566,75
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	121.848,62
3.2	Sachvermögen	96.949.564,78
3.3	Finanzvermögen	34.438.646,40
3.4	Abgrenzungsposten	3.668.616,24
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	135.178.676,04
3.7	Basiskapital	-48.638.194,39
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	1.123.103,73
3.10	Sonderposten	-21.934.774,58
3.11	Rückstellungen	-10.390.169,17
3.12	Verbindlichkeiten	-51.486.636,18
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-3.852.005,45
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	-135.178.676,04

- 2) Der **Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses** mit 1.123.103,73 Euro wird nach 2018 fortgeschrieben.
 - 3) Der **Fehlbetrag im Sonderergebnis** mit 122.573,57 Euro wird im Jahresabschluss 2017 mit dem Basiskapital zu dessen Lasten verrechnet.
-

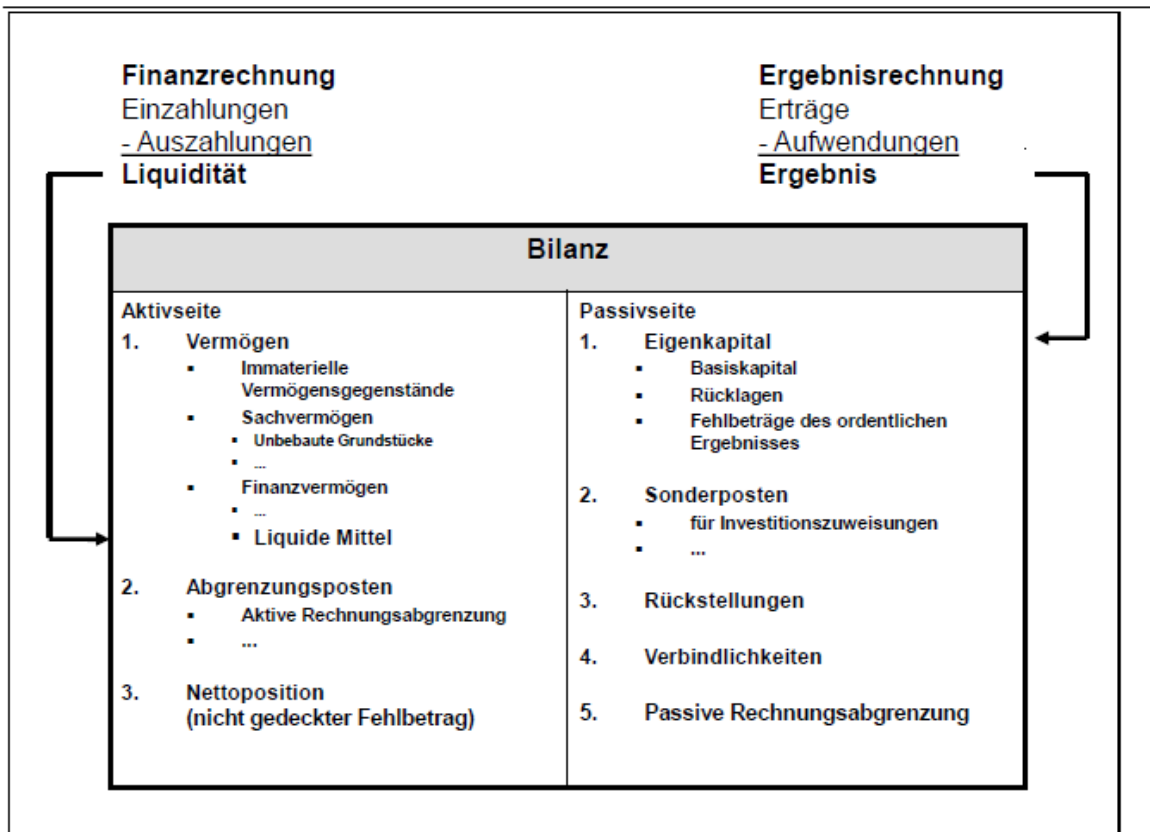
Sachverhalt:

Nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Landkreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einnahmen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

§ 95 Abs. 2 GemO regelt, dass der Jahresabschluss aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung und
- der Bilanz

besteht (Drei-Komponenten-Rechnung). Die folgende Abbildung zur Drei-Komponentenrechnung verdeutlicht das Zusammenspiel der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz:



Die **Ergebnisrechnung** umfasst eine Gegenüberstellung aller Aufwendungen und Erträge als ergebniswirksame Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert das Eigenkapital in der Bilanz. Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushalts.

Die **Finanzrechnung** enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Die Finanzrechnung gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Sie zeigt die Änderungen des Bestands an liquiden Mitteln, da der Saldo der Finanzrechnung die Position der liquiden Mittel in der Bilanz erhöht oder reduziert. Die Finanzrechnung

übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts und des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge sowie die zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung.

Die **Bilanz** ist in der Doppik die Gegenüberstellung von Vermögen sowie Eigen- und Fremdkapital. Die im Rahmen der Doppik-Umstellung zum allerersten Mal aufgestellte Bilanz heißt Eröffnungsbilanz. Sie bezieht sich auf den 01.01. des betreffenden Jahres. Die Bilanz dient hierbei insbesondere dazu, einen vollständigen Überblick über die Vermögens- und Verschuldungslage der jeweiligen Gebietskörperschaft zu verschaffen. Ein solch vollständiges Bild der Vermögens- und Verschuldungslage wird im "alten" kameralen System nicht geliefert. Die Bilanz leistet damit einen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz der öffentlichen Finanzen.

Verfahren

Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung sowie erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben. Als weitere Anlagen zur Jahresrechnung sind nach § 95 Abs. 3 GemO eine Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und ggf. die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Kreistag innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Diese Fristen konnten jedoch wegen der Komplexität der zu erhebenden Daten nicht eingehalten werden, da zunächst die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 als Ausgangsbasis erstellt werden musste. Erschwerend kam hinzu, dass in diesem Zeitraum die Fusionierung der Rechenzentren KIRU, KDRS und KIVF mit der Datenzentrale BW zu einem gemeinsamen IT-Unternehmen (ITEOS) erfolgte.

Der Schlussbericht der Abteilung Eigenprüfung wird in der gleichen Sitzungsrunde wie die Jahresrechnung beraten.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Zu den detaillierten Erläuterungen des Jahresabschlusses wird auf die Anlage verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der **Fehlbetrag** der Jahresrechnung 2017 beträgt **im ordentlichen Ergebnis 1.123.103,73 Euro** (vgl. Anlage Ziffer III Gesamtergebnisrechnung mit Planvergleich Seite 8 Spalte 19).

Im **Sonderergebnis** schließt die Ergebnisrechnung 2017 ebenfalls mit einem **Fehlbetrag von 122.573,57 Euro** (vgl. Anlage Ziffer III Gesamtergebnisrechnung mit Planvergleich Seite 9 Spalte 24 sowie Erläuterungen auf Seite 293). Das Sonderergebnis entstand im Wesentlichen wegen der vorzeitigen Auflösung des Mietvertrags für das DHL-Gebäude in Rottenburg und den damit verbundenen außerplanmäßigen Abschreibungen von Mietereinbauten und Inventar. Wir gehen aber davon aus, dass die Aufwendungen aus der Abmietung der Unterkunft nachträglich in vollem Umfang vom Land erstattet werden.

Die sich daraus ergebende **Bilanz zum 31.12.2017** mit den Einzelpositionen ist in der Anlage unter Ziffer II auf Seite 4 dargestellt. Einzelne Bilanzpositionen werden in der Anlage Ziffer V im Anhang nach § 53 GemHVO erläutert.

Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich bezieht sich als Folge des Einbezugs der Abschreibungen (und der Auflösung von erhaltenen Investitionszuschüssen) in den Rechnungsstoff des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Erträge und Aufwendungen statt bisher Einnahmen und Ausgaben) auf den Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung. Hier kommt das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit zum Ausdruck, Ressourcenverbräuche zeitnah durch die Generation der Verursacher bzw. Nutzer kommunaler Einrichtungen und Dienstleistungen auszugleichen, damit Nachfolgegenerationen nicht belastet werden. Der Ausgleich von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen innerhalb der Rechnungsperiode - oder wenigstens in einem mittelfristigen Zeitraum - ist Grundprinzip einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Bedingung für die nach § 77 Abs. 1 GemO schon bisher bestehende Pflicht, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist.

Nach § 80 GemO soll das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung vorgetragener Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen werden (1. Stufe des Haushaltsausgleichs). Dazu sind alle Sparmöglichkeiten auszunutzen und alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Soweit der Ausgleich nach Stufe 1 nicht erreicht werden kann, sollen nach § 25 GemHVO im Jahresabschluss Mittel aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden (2. Stufe des Haushaltsausgleichs).

Wo dies nicht möglich ist, soll der Fehlbetrag mit einem Überschuss beim Sonderergebnis oder durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden (3. Stufe des Haushaltsausgleichs).

Soweit ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach den Stufen 1 - 3 nicht möglich ist, wird ein verbleibender Fehlbetrag im Ergebnishaushalt veranschlagt und zur Deckung in den 3 folgenden Haushaltsjahren (Finanzplanungszeitraum) vorgesehen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wird der nicht ausgeglichene Fehlbetrag auf die neue Rechnung vorgetragen (4. Stufe des Haushaltsausgleichs).

Ist eine haushaltmäßige Deckung des Fehlbetrags nicht möglich, ist als letzte Stufe des Ausgleichssystems nach 3 Jahren eine Verrechnung des Fehlbetrags mit dem Basiskapital vorgeschrieben (5. Stufe des Haushaltsausgleichs). Das Basiskapital darf dabei jedoch nicht negativ werden.

Ein **Fehlbetrag beim Sonderergebnis** ist im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Fehlbetrag zu Lasten des Basiskapitals zu verrechnen; auch hier darf das Basiskapital nicht negativ werden.

Für den **Finanzhaushalt** besteht keine formale Ausgleichspflicht. Allerdings besteht aus dem allgemeinen Grundsatz der Sicherung der dauerhaften Aufgabenerfüllung die Verpflichtung, dass die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit zu sichern, d. h. für die rechtzeitige Leistung ihrer Auszahlungen Sorge zu tragen hat.

Da es wegen des zum 01.01.2017 erfolgten Systemwechsels von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik noch keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses gibt, folgt für das Jahresergebnis 2017:

- der **Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses** mit 1.123.103,73 Euro wird nach 2018 fortgeschrieben
- der **Fehlbetrag im Sonderergebnis** mit 122.573,57 Euro wird im Jahresabschluss 2017 mit dem Basiskapital zu dessen Lasten verrechnet.